

Satzung

des

Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord

(vom 9. Mai 2005, einstimmig beschlossen durch beide Verwaltungsräte am 30. Mai 2005),

1. Änderung (beschlossen im Verwaltungsrat am 7. September 2007)
2. Änderung (beschlossen im Verwaltungsrat am 17. September 2008)
3. Änderung (beschlossen im Verwaltungsrat am 23. November 2009 - 1. Änderung der Entschädigungsregelung)
4. Änderung (beschlossen im Verwaltungsrat am 23. März 2010)

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet; diese gelten für Frauen und Männer.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Bezirk des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat
- § 9 Entschädigung und Haftung der Vertreter im Verwaltungsrat
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 12 Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung
- § 13 Geschäftsführer
- § 14 Aufbringung und Verwaltung der Umlage
- § 15 Dienstrecht
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Bezirk des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nord“ (MDK Nord).
- (2) Der MDK Nord ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 GRG.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Der Bezirk des MDK Nord erstreckt sich auf die Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben

Der MDK Nord hat die Beratung, Begutachtung und Prüfung für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung nach Maßgabe der Vorschriften des SGB V und des SGB XI sicherzustellen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des MDK Nord sind:

AOK Rheinland/Hamburg
AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse
BKK-Landesverband NORD
die Ersatzkassen
IKK classic
IKK-Landesverband Nord
Krankenkasse für den Gartenbau
Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben des MDK Nord die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.

§ 5

Organe

Organe des MDK Nord sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 17 Vertreter der Mitglieder gemäß § 3 an.
- (2) In der ersten Amtsperiode des MDK Nord entsenden die Mitglieder Vertreter in folgender Anzahl:

AOK Rheinland/Hamburg	2
AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse	2
BKK-Landesverband NORD	3
die Ersatzkassen	6
IKK classic	1
IKK-Landesverband Nord	1
Krankenkasse für den Gartenbau	1
Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg	1
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode des Verwaltungsrates aus dessen Mitte gewählt.
- (4) Sie führen den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr, beginnend mit dem 1. Januar eines Kalenderjahres.
- (5) § 62 SGB IV gilt nach Maßgabe von § 279 Abs. 6 SGB V entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des MDK Nord können zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates je ein Mitglied des hauptamtlichen Vorstandes, einen Geschäftsführer oder Leiter der Landesvertretung oder deren jeweiligen Beauftragten ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates entsenden.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) Beschließen der Satzung
- b) Aufstellen einer Geschäftsordnung
- c) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- d) Feststellen des Haushaltsplanes sowie etwaiger Nachtragshaushaltspläne
- e) Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben
- f) Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
- g) Aufstellen der Richtlinien für die Führung der Geschäfte
- h) Aufstellen der Kassenordnung
- i) Prüfung der jährlichen Betriebs- und Rechnungsführung
- j) Abnahme der Jahresrechnung
- k) Entlastung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
- l) Aufstellen von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 282 SGB V)
- m) Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung von Nebenstellen
- n) Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 81 HmbPersVG
- o) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Immobilien sowie über die Errichtung von Gebäuden.

§ 8

Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat

Die Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre. Sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Sozialversicherungswahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane der Mitglieder.

§ 9

Entschädigung und Haftung der Vertreter im Verwaltungsrat

- (1) Die Tätigkeit der Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das Nähere bestimmt die Entschädigungsregelung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Die Haftung der Vertreter im Verwaltungsrat richtet sich nach § 279 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MDK Nord, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter im Verwaltungsrat ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Absatz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter im Verwaltungsrat gemäß § 6 Abs. 1.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und erneut abgestimmt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn ein Vertreter im Verwaltungsrat des MDK Nord der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung ist einmal jährlich vom Verwaltungsrat zu prüfen. Der Verwaltungsrat kann mit der Vorbereitung der Prüfung einen besonderen Ausschuss und/oder externe Stellen beauftragen.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den MDK Nord gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Beschlüssen und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.
- (3) Der Geschäftsführer stellt den Haushaltsplan auf.

§ 14

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MDK Nord nach § 275 Absatz 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MDK Nord haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MDK Nord aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1.7. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden

Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.

- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB V.
- (7) Die Leistungen des MDK Nord im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Absatz 2 SGB V.

§ 15

Dienstrecht

- (1) Der MDK Nord ist Dienstherr der Beamten.
- (2) Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Verwaltungsrat.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführer.
- (4) Für die Beamten des MDK Nord gilt das Beamtenrecht für das Land, in dem der MDK Nord seinen Sitz hat.

§ 16

Bekanntmachungen

Satzungen, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden durch datierten und befristeten Aushang in den Geschäftsräumen sowie auf der Internet-Homepage des MDK Nord veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang, entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Peter Zimmermann
Geschäftsführer
des MDK Nord

Karl-Heinz Rüter
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
des MDK Nord

Dietmar Katzer
Stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsrates des
MDK Nord